

# Marktgemeinde Ebenthal

## PROTOKOLL

über die Sitzung des **Gemeinderates** im **Schüttkasten** der Gemeinde Ebenthal  
am **Dienstag, dem 16.03.2021**, 19.00 – 19.30 Uhr

**Anwesende Teilnehmer:**

Bgm. Christoph Veit	Vizebgm. Martha Epp
GGR Raimund Kolm	GGR Maria Loibl
GGR Roman Sauer	GR Heinz Münzker
GR Elisabeth Repik	GGR Walter Loibl
GR Ing. Reinhard Friedrich	GR Romana Lagler
GR Christoph Krennmair	GR Andreas Kubicek
GR Stefanie Scherner	

**Entschuldigt:**

GR Carmen Schranz  
GR Sandra Schwarzäugel

**Unentschuldigt:**

---

**Schriftführer:**

Heribert Kowar

**Tagesordnung**

- 1.) Genehmigung bzw. Abänderung des letzten Sitzungsprotokolls
- 2.) Beschluss über die wesentlichen Abweichungen vom Voranschlag zum Rechnungsabschluss
- 3.) Beschluss über die Festlegung eines Rechnungsabschlussstichtages
- 4.) Beschluss über den Vermögensnachweis mit abgeänderter Nutzungsdauer
- 5.) Beschluss über den 1. Nachtragsvoranschlag 2021
- 6.) Änderung der Kanalabgabenordnung betreffend Siedlung „Am Lissfeld“
- 7.) Personalangelegenheiten – nicht öffentlich!
- 8.) Bericht über die durchgeführte Kassaprüfung

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates. Die Einladung wurde allen Gemeinderäten zeitgerecht per Mail zugestellt. Die Sitzung ist beschlussfähig. Auch diese die GR Sitzung findet wieder im Schüttkasten Ebenthal statt.

Entsprechende Desinfektionsmittel und FFP2-Gesichtsmasken stehen den GR zur Verfügung. Ebenso ist für einen entsprechenden Mindestabstand gesorgt.

### 1.) Genehmigung bzw. Abänderung des letzten Sitzungsprotokolls

Bgm. Veit als Vorsitzender berichtet, dass das Protokoll 1/2021 vom 19.1.2021 allen Gemeinderäten zeitgerecht zugestellt wurde.

**Der Antrag an den Gemeinderat lautet:** Der Gemeinderat möge das Sitzungsprotokoll 1/2021 genehmigen.  
**Beschluss:** Antrag angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### 2.) Beschluss über die wesentlichen Abweichungen vom Voranschlag zum Rechnungsabschluss

Bgm. Veit berichtet, dass aufgrund der neuen VRV 2015 der Beschluss über die wesentlichen Abweichungen vom Voranschlag zum Rechnungsabschluss neu gefasst werden muss. Der letzte Beschluss stammt aus dem Jahr 2007 und wurde aufgrund einer Empfehlung vom Land NÖ wie folgt festgelegt: Abweichungen mit einem Unterschied von mind. 30 % mit einem Mindestbetrag von € 10.000,00 sind im Rechnungsabschluss zu erläutern.

**Der Antrag an den Gemeinderat lautet:** Der Gemeinderat möge den Beschluss aus dem Jahr 2007 unverändert lassen und Abweichungen vom RA zum VO mit einem Unterschied von mehr als 30 % mit einem Mindestbetrag von € 10.000,00 im RA zu erläutern.  
**Beschluss:** Antrag angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### 3.) Beschluss über die Festlegung eines Rechnungsabschlussstichtages

Bgm. Veit als Vorsitzender berichtet, dass ebenfalls aufgrund der neuen VRV 2015 der Rechnungsabschlussstichtag neu festzulegen ist. Er bringt sogleich den Vorschlag, diesen mit 31. Jänner festzulegen; dies entspricht dem bisherigen Datum, welches mit einem sogenannten Auslaufmonat (dh. Monat Jänner nach dem 31. Dezember) festgelegt war.

**Der Antrag an den Gemeinderat lautet:** Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschlussstichtag mit 31. Jänner neu festlegen.  
**Beschluss:** Antrag angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### 4.) Beschluss über den Vermögensnachweis mit abgeänderter Nutzungsdauer

Bgm. Veit als Vorsitzender berichtet, dass gemäß der VRV 2015 ein Beschluss über den Vermögensnachweis mit abgeänderter Nutzungsdauer zu fassen ist. Er bringt den GR sogleich die entsprechende Liste der Vermögenskonten zur Verlesung, welche unter seinem Vorgänger GGR Kolm als Bürgermeister festgelegt wurde.

## Rechnungsabschluss 2020

## Nachweis Vermögen mit abgeänderter Nutzungsdauer

Marktgemeinde Ebenthal

Konto	Bezeichnung	Nutzungsdauer lt. VRV	Abweichende Nutzungsdauer	Begründung
2/0070003/00722	Windrad	33,0	10,0	kleines Windrad ohne Funktion
2/0430001/00323	ABA BA 06 Leistungskataster	0,0	25,0	Leitungskataster
2/0430001/01103	KT ABA BA 06 Leistungskataster	0,0	25,0	Leitungskataster
4/0200001/00784	Feldspritze Hardi	8,0	4,0	Feldspritze wurde gebraucht gekauft
4/0440001/00698	K5 EB Erfassen und Bewerten	0,0	3,0	voraussichtliche Nutzung
4/0440001/00699	k5 GRDSTK. Grundlizenz	0,0	15,0	voraussichtl. Nutzungsdauer
4/0440001/00700	Gemdat Software Lizenzen	0,0	15,0	voraussichtliche Nutzung
5/0300001/00775	Wassermesser 2015	12,0	5,0	Wasserzähler werden nach 5 Jahren getauscht.
5/0300001/00776	Wassermesser 2016	12,0	5,0	Wasserzähler werden nach 5 Jahren getauscht.
5/0300001/00777	Wassermesser 2017	12,0	5,0	Wasserzähler werden nach 5 Jahren getauscht.
5/0300001/00778	Wassermesser 2018	12,0	5,0	Wasserzähler werden nach 5 Jahren getauscht.
5/0300001/00779	Wassermesser 2019	12,0	5,0	Wasserzähler werden nach 5 Jahren getauscht.
5/0430001/00773	ABA BA 06 LIS Anschlussabgaben	0,0	25,0	Leitungskataster
5/0430001/01026	WVA BA 03 LIS	0,0	25,0	Leitungskataster
5/0430001/01084	Flächenwidmungs- u. Bebauungsplan 2018	0,0	10,0	Flächenwidmungs- und Bebauungsplan
5/0430001/01085	Flächenwidmungs- u. Bebauungsplan 2019	0,0	10,0	Flächenwidmungs- und Bebauungsplan
5/0430001/01086	Flächenwidmungs- u. Bebauungsplan 2020	0,0	10,0	Flächenwidmungs- u. Bebauungsplan 2020
5/0430001/01128	KT WVA BA 03 LIS	0,0	25,0	Leitungskataster

Da bis zum heutigen Tage kein entsprechender Beschluss gefasst wurde, möge der Gemeinderat einen Nachtragsbeschluss über den Vermögensnachweis mit abgeänderter Nutzungsdauer fassen.

**Der Antrag an den Gemeinderat lautet:** Der Gemeinderat möge einen Beschluss über den Vermögensnachweis mit abgeänderter Nutzungsdauer fassen.

**Beschluss:** Antrag angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### 5.) Beschluss über den 1. Nachtragsvoranschlag 2021

Bgm. Veit als Vorsitzender berichtet, dass der 1. NAVO 2021 in der Zeit von 18.2.2021 bis 1.3.2021 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt ist. In dieser Zeit sind keinerlei Stellungnahmen eingebracht worden. Allen Fraktionsvorsitzenden wurde vor der Auflage ein Exemplar ausgehändigt.

Er bringt dem Gemeindevorstand sogleich einen Überblick der geringfügigen Änderungen zur Kenntnis. Das Vorhaben „Nahversorger“ in Höhe von € 120.000,00 wird nicht in Form eines neuen Darlehens bedeckt, sondern durch die Entnahme dieses Betrages von der allgemeinen Rücklage.

**Der Antrag an den Gemeinderat lautet:** Der Gemeinderat möge den 1. NAVO 2021 wie oben angeführt genehmigen.

**Beschluss:** Antrag angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### 6.) Änderung der Kanalabgabenordnung betreffend Siedlung „Am Lissfeld“

Bgm. Veit als Vorsitzender berichtet, dass die bestehende Kanalabgabenordnung geändert werden muss, da in dieser nur die Einhebung der Einmündungsabgabe für einen Mischwasserkanal vorgesehen ist. Da jedoch nunmehr bereits zwei Wohnhäuser bewohnt werden und die Einmündungsabgaben vorgeschrieben werden muss, muss auch die Kanalabgabenordnung geändert werden.

Er bringt die vorbereitete Verordnung, welche im Einvernehmen mit Hr. Dr. Dipl. Ing. Glock und Hr. Schandl ausgearbeitet wurde, zur Verlesung. Mit Schreiben der NÖ Landesregierung vom 21.9.2015 wurde bereits dringend darauf hingewiesen, dass der Einheitssatz von € 2,10 zu gering bemessen ist, da der Bezirksdurchschnitt bereits zu diesem Zeitpunkt bei € 2,37 lag. Nun sollte der Einheitssatz der Kanalbenützungsgebühr möglichst bald entsprechend angehoben werden, da der Bezirksdurchschnitt

bei der Benützungsgebühr bei € 2,57 liegt. Der durchschnittliche Satz (Bezirksschnitt) liegt bei der Einmündungsabgabe für MW bei € 12,66, für SW bei € 11,85 und für RW bei € 5,70.

Bgm. Veit erklärt, dass eine entsprechende Anpassung der Einmündungsabgaben nicht in dieser, für die Gemeindegänger schwierigen CORONA-Zeit, erfolgen soll, sondern eine Anpassung erst in ca. 1,5 – 2,0 Jahren geplant ist. In diesem Zusammenhang soll dann auch die Einmündungsgebühr für den Mischwasserkanal auf ca. € 18,00 erhöht werden.

Die vorbereitete Verordnung wird den GR zur Kenntnis gebracht:

### **Kanalabgabenordnung**

#### **§ 1**

*In der Marktgemeinde Ebenthal werden Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.*

#### **§ 2**

*A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen*

##### **Mischwasserkanal\***

*(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit €\*\* 13,50 festgesetzt.*

*(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5,466.044,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 13723 zugrundegelegt.*

*(3) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben anlässlich der Umgestaltung nach § 2 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird mit € 13,50 festgesetzt.*

*B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen*

##### **Schmutzwasserkanal\***

*(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit €\*\* 15,00 festgesetzt.*

*(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 298.121,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 689 zugrundegelegt.*

*C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen*

##### **Regenwasserkanal\***

*(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit €\*\* 4,00 festgesetzt.*

*(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 394.655,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 926 zugrundegelegt.*

#### **§ 3**

##### **Ergänzungsabgaben**

*Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.*

§ 4  
**Sonderabgaben\***

*Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.*

§ 5  
**Vorauszahlungen\***

*Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.*

§ 6  
**Kanalbenützungsgebühren für den**

- a) Mischwasserkanal\*
- b) Schmutzwasserkanal\*
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal  
(Trennsystem)\*

*(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:*

a) Mischwasserkanal*:	€ 2,30
b) Schmutzwasserkanal*:	€ 2,30
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)*:	€ 2,53

§ 7  
**Zahlungstermine**

*Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.*

§ 8  
**Ermittlung der  
Berechnungsgrundlagen**

*Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.*

§ 9  
**Umsatzsteuer**

*Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.*

§ 10  
**Schlussbestimmungen**

*(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.*

*(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.*

**Der Antrag an den Gemeinderat lautet:**

Der Gemeinderat möge die vorbereitete Änderung der Kanalabgabenordnung (Anpassung aufgrund der Errichtung eines Trennsystems für die Siedlung „Am Lissfeld“) genehmigen.

**Beschluss:**

Antrag angenommen

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

**7.) Personalangelegenheiten – nicht öffentlich!**

Siehe Protokoll „Nicht öffentliche Sitzung“

Da weiter nichts mehr vorgebracht wird, dankt Bgm. Veit für die Mitarbeit und erklärt die Sitzung für beendet.

**20. APR. 2021**


Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am ..... genehmigt.



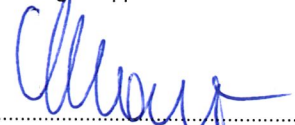
.....  
Bgm. Veit



.....  
Vizebgm. Epp für die ÖVP



.....  
GR Friedrich für die SPÖ



.....  
GR Schranz für die FPÖ



.....  
Schriftführer